

# ANTRAG

nach der Kooperationsvereinbarung zwischen der Ingenieurkammer Hessen  
und der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

## **Beantragung einer Listeneintragung für Standsicherheit, Wärmeschutz und vorbeugender Brandschutz nach der Kooperationsvereinbarung vom 18.05.2004 zwischen der Ingenieurkammer Hessen und der Ingenieurkammer Baden-Württemberg**

---

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die nachfolgend angekreuzte(n) Liste(n) der Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung:

- Nachweisberechtigte für Standsicherheit nach § 2 NBVO**
- Nachweisberechtigte für vorbeugenden Brandschutz  
nach § 3 NBVO**
- Nachweisberechtigte für Wärmeschutz nach § 4 NBVO**

### **Vorzulegende Unterlagen**

- Ausgefüllter Datenbogen
- Erklärungsbogen
- Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten
- Kopie der Diplomurkunde/Bachelor-Urkunde/Master-Urkunde
- Kopie der Urkunde über die **Mitgliedschaft als Beratender Ingenieur** in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg
- Kopie einer Bescheinigung über die Eintragung in die jeweilige Liste in der Ingenieurkammer BW  
Liste 24 - Tragwerksplanung,  
Liste 38 - Sachverständige für Brandschutz  
Liste 30 - Sachverständige für EnEV
- Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung  
**(auf unserem Formular, nicht älter als drei Monate, Zusendung des Originals  
oder als PDF-Datei direkt von der Versicherung)**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

# ANTRAG

nach der Kooperationsvereinbarung zwischen der Ingenieurkammer Hessen  
und der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

**Bitten füllen Sie die Vordrucke (*soweit notwendig*) aus und senden Sie diese unterschrieben per Post an uns zurück. Den Versicherungsnachweis benötigen wir im Original. Als PDF-Anhang per Mail akzeptieren wir den Versicherungsnachweis nur, wenn dieser direkt per Mail von der Versicherung an uns (an: [sommer@ingkh.de](mailto:sommer@ingkh.de)) übermittelt wird.**

Die Gebührenbescheide für die Prüfung und Eintragung in die jeweilige Liste werden Ihnen mit der Eingangsbestätigung zugestellt.

**Ingenieurkammer Hessen  
Körperschaft des  
Abraham-Lincoln-Str. 44  
65189 Wiesbaden**

Ihre Ansprechpartnerin: Isolde Sommer Telefon 0611-97457 28 Mail [sommer@ingkh.de](mailto:sommer@ingkh.de)

# ANTRAG

nach der Kooperationsvereinbarung zwischen der Ingenieurkammer Hessen  
und der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

## Datenbogen

Ich mache hiermit zum Zwecke der Eintragung in die bei der Ingenieurkammer Hessen geführte(n) Liste(n) der  
Nachweisberechtigten nachfolgende Angaben:

### Angaben zur Person:

Anrede:                      Frau                       Herr

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Titel und akademische Grade: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

### Anschriften:

#### Privatanschrift:

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

#### Büroanschrift:

Bürobezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Homepage: \_\_\_\_\_

# ANTRAG

nach der Kooperationsvereinbarung zwischen der Ingenieurkammer Hessen  
und der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

**Mitgliedsnummer der Ingenieurkammer Baden-Württemberg:** \_\_\_\_\_

## Versand von Beitrags- und Gebührenrechnung sowie Korrespondenz:

	An Privatadresse	An Büroadresse
Beitrags- und Gebührenrechnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Korrespondenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Beschäftigungsart:

Die berufliche Tätigkeit wird ausgeübt:

- selbstständig und eigenverantwortlich
- im Rahmen einer Gesellschaft:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- als Gesellschafter der Gesellschaft
- als Geschäftsführer der Gesellschaft

### Rechtsform der Gesellschaft:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Aktiengesellschaft
- GmbH

Amtsgericht: \_\_\_\_\_

Handelsregister-Nr.: \_\_\_\_\_

- Partnerschaftsgesellschaft

Amtsgericht: \_\_\_\_\_

PR-Nr. der Partnerschaft: \_\_\_\_\_

- Sonstige: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- als Angestellter in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

# ANTRAG

nach der Kooperationsvereinbarung zwischen der Ingenieurkammer Hessen  
und der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

als Angestellter im öffentlichen Dienst

Dienstherr:

---

---

als Beamter im öffentlichen Dienst

Dienstherr:

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

# ANTRAG

nach der Kooperationsvereinbarung zwischen der Ingenieurkammer Hessen  
und der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

## Erklärungsbogen

### Hiermit erkläre ich :

- dass ich meine Tätigkeit als Nachweisberechtigter gewissenhaft, eigenverantwortlich, unabhängig und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erfüllen werde. Ich werde mich bei meiner Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass ich deren Tätigkeit vollständig überwachen kann.
- dass ich bei der Ausübung meiner Tätigkeit als Nachweisberechtigter unabhängig bin, da ich weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen habe, noch fremde Interessen dieser Art vertrete, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.
- dass ich infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht abgesprochen bekommen habe.
- dass ich nicht wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden bin.
- dass ich nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt bin und dass innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages
  - a. von mir keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung (bis 31.12.2012) abgegeben bzw. keine Vermögensauskunft nach § 862c der Zivilprozessordnung (ab 01.01.2013) abgenommen wurde,
  - b. kein Vergleichsverfahren über mein Vermögen zur Abwendung des Insolvenzverfahrens eröffnet wurde,
  - c. kein Insolvenzverfahren über mein Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse nicht eröffnet werden konnte.
- dass gegen die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit als Nachweisberechtigter keine gesundheitlichen Gründe sprechen.
- dass ich für meine Tätigkeit immer eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen habe.

Ich versichere, dass mir ein Exemplar der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO) vorliegt, und dass ich von dem Inhalt Kenntnis genommen habe. *Sie finden den Text der aktuellen NBVO auf unserer Homepage [www.ingkh.de](http://www.ingkh.de) unter [Recht/Nachweisberechtigte](#) nach NBVO.*

Ich habe mich anhand der NBVO über meine gesetzlichen Obliegenheiten informiert, insbesondere über die in § 6 Absatz 2 NBVO geregelte Fortbildungspflicht, die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie die Sanktionsmöglichkeiten im Falle des Nichtbestehens des Versicherungsschutzes bzw. der Nichtvorlage des Versicherungsnachweises oder bei Verstößen gegen die Fortbildungspflicht.

Ich versichere die Richtigkeit der in meinem Antrag, im Personalbogen und in dieser Erklärung gemachten Angaben.

**Änderungen, die bezüglich der von mir getroffenen Angaben eintreten, werde ich der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich bekannt geben. Insbesondere verpflichte ich mich, Änderungen, Unterbrechungen oder die Beendigung meiner Berufshaftpflichtversicherung der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen.**

Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Nachweisberechtigung zu widerrufen ist, falls sie aufgrund von Angaben erlangt wurde, die in wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig waren. Darüber hinaus wurde ich auf die Bußgeldvorschrift der NBVO hingewiesen, die für diesen Fall ein Bußgeld von bis zu 500.000 Euro vorsieht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

# ANTRAG

nach der Kooperationsvereinbarung zwischen der Ingenieurkammer Hessen  
und der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

## Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und eingereichten Unterlagen durch die Ingenieurkammer Hessen wie folgt ein, soweit nicht die Verwendung ohnehin nach Datenschutzgesetzen oder dem hessischen Datenschutzgesetz zwingend gestattet ist. Ich bin mit der Veröffentlichung in dem Berufsverzeichnis, mit den in der Liste der Nachweisberechtigten eingetragenen Daten, einverstanden:

In einer von der Ingenieurkammer Hessen im Internet geführten Liste der Nachweisberechtigten nach HBO ja  nein

Im Deutschen Ingenieurblatt oder in einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Druckwerk ja  nein

Durch Weitergabe an Dritte z. B. zur Versendung von Fachinformationen und Hinweisen zu fachbezogenen Veranstaltungen ja  nein

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz die Einwilligung für vorstehende Punkte ganz oder teilweise verweigern kann.

Ihre Daten speichern wir entweder auf Grundlage Ihrer Einwilligung, auf Basis einer rechtlichen Verpflichtung, Ausübung öffentlicher Aufgabenübertragung oder aufgrund berechtigter Interessen, soweit nicht Ihre Rechte als betroffene Person überwiegen. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Sie haben das Recht hinsichtlich der personenbezogenen Daten Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Übertragung, Widerruf und Unterrichtung geltend zu machen. Dies gilt nicht soweit wir zur Verarbeitung der Daten gesetzlich verpflichtet oder berechtigt sind oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Weitere Hinweise zur Verwendung von Daten erhalten Sie unter <http://www.ingkh.de/fussmenu/datenschutzerklaerung/>

Bei Fragen können Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten Dr. Till Kemper unter datenschutz@ingkh.de wenden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Sitz in Wiesbaden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

### Erläuterung:

Das bei der Ingenieurkammer Hessen geführte Berufsverzeichnis ist ein öffentliches Register. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, erhält auf Nachfrage Auskunft, ob eine Person, die sich als nachweisberechtigt im Sinne der NBVO bezeichnet, in das Berufsverzeichnis eingetragen ist. Hiergegen ist kein Widerspruch möglich.

# ANTRAG

nach der Kooperationsvereinbarung zwischen der Ingenieurkammer Hessen und der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

## Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung

Hiermit bestätigen wir, dass für

Name des Antragstellers: \_\_\_\_\_

Bürobezeichnung: \_\_\_\_\_

Büroanschrift: \_\_\_\_\_

unter der Versicherungsscheinnummer: \_\_\_\_\_

bei dem Versicherungsunternehmen: \_\_\_\_\_

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des Antragstellers als

- Stadtplaner/in (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6 HIngG)       Beratende/r Ingenieur/in (gem. § 5 Abs.1 Nr. 6 HIngG)  
 Fachingenieur/in (IngKH) (§ 12 HIngG)

versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 250.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des Antragstellers als **Nachweisberechtigte/r** für

- Standsicherheit       vorbeugenden Brandschutz       Schallschutz       Wärmeschutz

gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung – NBVO) vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I, S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff.) versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Beratender Ingenieur

Nachweisberechtigung



# ANTRAG

nach der Kooperationsvereinbarung zwischen der Ingenieurkammer Hessen  
und der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Bauvorlageberechtigung

Hiermit bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs/der o. g. Ingenieurin als

**Bauvorlageberechtigte/r**

gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 HInG versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 150.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Prüfsachverständige

Weiterhin bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs/der o. g. Ingenieurin als **Prüfsachverständige/r** für

technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden  Erd- und Grundbau  Vermessungswesen

gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung [HPPVO] vom 18. Dezember 2006 [GVBl.I, S. 747]), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff.) versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Der Versicherungsschutz besteht ab [gelb markiert] bis zum vereinbarten Vertragsablauf am [gelb markiert] und verlängert sich vertragsgemäß, falls der Versicherungsvertrag nicht zuvor gekündigt wird.

**Bei Änderung, Unterbrechung oder Beendigung des Versicherungsvertrages verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen, dies der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen. Eine mitteilungspflichtige Änderung ist insbesondere die Unterschreitung der Mindestdeckungssummen. Die Ingenieurkammer Hessen ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 VVG.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift/Stempel des Versicherungsunternehmens

## Anmerkung für den Antragsteller und das Versicherungsunternehmen:

- Bitte die gelb markierten Felder ausfüllen.
- Bitte keine Textstellen verändern oder streichen.
- Die angegebenen Mindestdeckungssummen sind absolut bindend.
- Das Formular muss im Original an die Ingenieurkammer Hessen zurückgesandt werden.
- Alternativ wird der Versicherungsnachweis als PDF-Datei akzeptiert, sofern diese vom Versicherer direkt per Mail an die Ingenieurkammer Hessen (an: sommer@ingkh.de) übermittelt wird.

# ANTRAG

nach der Kooperationsvereinbarung zwischen der Ingenieurkammer Hessen  
und der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

## SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 4 5 Z Z Z 0 0 0 0 2 3 6 9 0 6

Mandatsreferenz (= Aktenzeichen) :

--	--	--	--	--

Name und Vorname:	
Name der Firma:	
Straße, PLZ, Ort:	

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die INGENIEURKAMMER HESSEN wiederkehrende und einmalige Beiträge und Gebühren für die Mitgliedschaft, die Listenführung der Bauvorlageberechtigten, die Listenführung der Nachweissberechtigten, die Listenführung der Prüfsachverständigen nach HPPVO sowie für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger zu Lasten meines/unseres unten aufgeführten Kontos mittels SEPA-Basis-Lastschrift bei Fälligkeit einzuziehen.\*\*

Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der INGENIEURKAMMER HESSEN auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Vorname des/der Kontoinhaber(s):	
Name Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften oder Rückbelastungen gehen zu meinen Lasten.

Dieses SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat gilt ab dem: \_\_\_\_\_  
bzw. auch für die Rechnungen/Bescheide vom \_\_\_\_\_

Ort und Datum

Unterschrift des/r Kontoinhabers/-in

\*\* Nichtzutreffendes bitte streichen

# ANTRAG

nach der Kooperationsvereinbarung zwischen der Ingenieurkammer Hessen  
und der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

## Kosten der Eintragung

Die Kosten der Eintragung richten sich nach der Kostenordnung der Ingenieurkammer Hessen. Die Kostenordnung mit dem Kostenverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage [www.ingkh.de](http://www.ingkh.de) unter *Recht\Rechtsvorschriften*.

## Wichtige Hinweise

Die Nachweisberechtigten-Verordnung finden Sie unter: [BauONachwV\\_HE.pdf \(ingkh.de\)](#)

### Die Nachweisberechtigung erlischt mit Vollendung des 70. Lebensjahres (§ 8 Abs. 5 NBVO)!

Wenn Sie Nachweisberechtigter eines anderen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland sind und die Gleichwertigkeit durch die Ingenieurkammer Hessen und die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen festgestellt ist, durchlaufen Sie ein eigenständig geregeltes Verfahren. Dem Eintragungsantrag ist in jedem Fall eine Kopie einer Bescheinigung über die Eintragung in die Nachweisberechtigten/Sachverständigenliste des jeweiligen anderen Bundeslandes sowie, falls im Antrag gewünscht, eine Kopie der Urkunde über die Mitgliedschaft beizufügen.

Die Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO) schreibt den Antragstellern die Vorlage der im Antragsformular aufgeführten Nachweise und Erklärungen vor. Werden diese nicht eingereicht, ist es uns nicht möglich, Ihren Antrag zu bearbeiten. Bitte denken Sie auch später daran, Änderungen zu den von Ihnen im Antragsverfahren gemachten Angaben gegenüber der Ingenieurkammer Hessen bekanntzugeben. Die unterlassene oder falsche Angabe von Tatsachen, die eine Versagung der Eintragung zur Folge gehabt hätte, führt zur Löschung einer bereits erfolgten Eintragung.

Die NBVO verlangt den Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung. Als Untergrenze ist eine Deckungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 500.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall anzusehen. Bitte lassen Sie sich von den Berufshaftpflichtversicherern oder -maklern ausführlich über den für Ihre berufliche Tätigkeit erforderlichen Versicherungsschutz beraten. **Für den Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung durch Ihr Versicherungsunternehmen verwenden Sie bitte nur das den Antragsunterlagen beigegefügte Formular und lassen Sie uns dieses ausgefüllt im Original zukommen.** Den Nachweis als PDF-Dokument akzeptieren wir nur, wenn uns die Versicherung dieses direkt per Mail zusendet.

Darüber hinaus weisen wir Sie auf die in § 6 Abs. 2 NBVO geregelte Fortbildungsverpflichtung der Nachweisberechtigten sowie auf die in § 9 Abs. 5 NBVO geregelte Pflicht des Nachweisberechtigten, auf Verlangen ein Verzeichnis der von ihm erstellten Nachweise vorzulegen, hin.